OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: Datum:

LVwG-250232/2/GS Linz, 29. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der S W gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 5. April 2024, GZ: Präs/3b-200-1/0521-2024, betreffend Abweisung des Antrags auf sprengelfremden Schulbesuch

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 5. April 2024, GZ: Präs/3b-200-1/0521-2024, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch ihres Sohnes gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) als unbegründet ab. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Stadtgemeinde L als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen sowie der sprengelfremden Schule eine negative Stellungnahme abgegeben habe, weshalb von einer Verweigerung der Aufnahme auszugehen sei. Es liege somit der zwingende Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG vor, weshalb der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch abgewiesen werden müsse, ohne auf die angeführten Gründe eingehen zu können.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 14. Mai 2024. Begründend werden im Wesentlichen von der Bf noch einmal ihre Gründe für den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch ausgeführt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. Mai 2024, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21. Mai 2024, wurde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch den von der Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei feststand und lediglich Rechtsfragen zu klären waren.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf hat mit Schreiben vom 9. Jänner 2024 die Aufnahme ihres Sohnes P W, geb. x, ab dem Schuljahr 2024/25 an der sprengelfremden Volksschule A beantragt. In diesem Antrag wird seitens der Bf ausführlich dargelegt, dass nach Rücksprache mit der Volksschule A noch Plätze frei wären, P mit den Kindern von A aus dem Kindergarten sehr gut befreundet sei und auch private Treffen mit diesen Kindern stattfinden würden. Zudem könnten sich die befreundeten Mütter aus A mit der Nachmittagsbetreuung gegenseitig unterstützen sowie gemeinsames Lesen und Hausübung durchführen. P Vater arbeitet in der Nähe von A und könnte P so leichter zur Schule bringen oder abholen. Außerdem würden Sie eine Tagesmutter aus A haben.

Die Stadtgemeinde L als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen sowie der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule hat betreffend den sprengelfremden Schulbesuch eine negative Stellungnahme abgegeben, da unter anderem die angeführten Gründe als unzureichend angesehen werden. Aus Sicht der Stadtgemeinde L sind diese nicht ausreichend, um auch in rechtlicher Hinsicht die Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuches nachvollziehbar begründbar zu machen.

Von der Leitung der sprengelfremden Volksschule A wurde der sprengelfremde Schulbesuch befürwortet, da in der kommenden 1. Klasse bis dato 12 Schüler/innen angemeldet sind und somit noch einige Plätze frei sind und die angeführten Gründe der Mutter sinngemäß nachvollzogen werden können.

Die Leitung der sprengelmäßig zuständigen Volksschule L hat dem Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch nicht zugestimmt, da sich im Kindergarten genauso viele Kinder befinden, die in L zur Schule gehen werden. Zudem wird an der Volksschule L eine Nachmittagsbetreuung bis 16:00 Uhr inklusive Mittagessen von Montag bis Freitag angeboten.

III. Beweiswürdigung:

Der dargestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992, LGBl 1992/35, zuletzt geändert durch LGBl. 2023/57, ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. ist die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,
2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder
3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

IV.2. Unbestritten hat die Stadtgemeinde L als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine negative Stellungnahme zum gegenständlichen Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch abgegeben. Folglich liegt eine Verweigerung der Aufnahme des Schulpflichtigen durch den gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule vor.

Die Aufnahmeverweigerung stellt einen zwingenden Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG dar (VwGH 26.6.1995, 93/10/0178).

Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es nicht im Ermessen der Behörde gelegen ist, in einem solchen Fall doch den sprengelfremden Schulbesuch zu bewilligen. Bei einem derartigen zwingenden Versagungsgrund ist nicht auf die vorgebrachten Beschwerdegründe einzugehen, da diesen keine Entscheidungs-relevanz zukommen.
Aus den angeführten Gründen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (VwGH 26.6.1995, 93/10/0178). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger